



Rechts- und Konsularabteilung

POSTANSCHRIFT
BP 30 221
75364 Paris CEDEX 08
HAUSANSCHRIFT
28 rue Marbeau
75116 Paris
INTERNET: www.paris.diplo.de
TEL +33 (0)1 53 83 45 00
FAX +33 (0)1 40 67 93 53
MAIL: info@paris.de

Stand: 03/2015

Merkblatt zur Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Bundesrepublik Deutschland

Seit dem 3. Juli 2004 gelten für die Einreise mit bestimmten Haustieren (Hunde, Katzen, Frettchen) aus Drittländern die Regelungen der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Ziel dieser Regelung ist der **Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut**.

Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere, die **grundsätzlich älter als drei Monate und gegen Tollwut geimpft** sein müssen, richten sich nach der Tollwutsituation sowohl des Herkunfts-Drittlandes als auch des Bestimmungs-Mitgliedsstaates in der EU.

Zudem ist seit dem 29. Dezember 2014 die „Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Aufhebung der Sperrbezirksverordnung“ in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung gilt die **Tollwut-Impfpflicht für Hundewelpen bei gewerblichen ebenso wie bei privaten Transporten**.

Durchdruck als Konzept

Gef.
Gel.
Abges.

Zum Zeitpunkt der Impfung müssen die Welpen mindestens zwölf Wochen alt sein. Der Impfschutz wird 21 Tage nach dem Impftermin wirksam. Erst danach dürfen Hundewelpen frühestens nach Deutschland transportiert werden. Bei *privaten Transporten* reicht die Dokumentation der Impfung im **Heimtierpass** aus, bei *gewerblichen* muss zusätzlich ein **Gesundheitszeugnis** vorliegen. Die neuen Regelungen gelten auch für Katzen und Frettchen. Sie betreffen den Transport aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nach oder durch Deutschland.

Pro Person können **höchstens fünf** der oben genannten **Heimtiere** eingeführt werden. Bei der Einfuhr von mehr als fünf Tieren werden die für gewerbliche Einfuhren geltenden Regelungen der Richtlinie 92/65/EG angewandt. Die Einfuhr darf dann nur über gelistete Grenzkontrollstellen erfolgen. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.

Bei der **Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** muss eine tierärztliche Impfbescheinigung nach EU-einheitlichem Muster (sogenannter **EU-Heimtierausweis**) mitgeführt werden, aus der sich ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut – gegebenenfalls nach einer Auffrischungsimpfung – ergibt. Es muss ein inaktiver Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit nach WHO-Norm verwendet worden sein.

Um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob es sich bei dem mitgeführten Tier um das im Ausweis beschriebene handelt, muss das Tier durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung oder einen unter die Haut injizierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Art der Kennzeichnung ist in den mitzuführenden Dokumenten zu vermerken.

Die EU-Verordnung 998/2003 behandelt ausdrücklich nur die **"begleitete Einreise"**, d.h. Fälle, in denen die Grenze eines EU-Mitgliedstaates tatsächlich überschritten wird und in denen die Einreise in Begleitung des Eigentümers oder einer vom Eigentümer beauftragten, für das Tier verantwortlichen Person erfolgt. Hierunter fällt neben der Einreise aus einem Drittstaat oder einem anderen Mitgliedstaat auch die begleitete „Durchreise“ aus einem Drittstaat über einen EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat auf dem Landweg, da es dabei zwangsläufig ebenfalls zu einer Landeinreise in den EU-Mitgliedstaat kommt.

Daneben ist auch noch eine **„unbegleitete Einreise“** denkbar. Hund, Katze oder Frettchen werden aus einem Drittstaat als unbegleitete Fracht auf dem Landweg oder als unbegleitete Luftfracht in einen EU-Mitgliedstaat versandt. Auch Frachttransporte auf dem Landweg aus

einem Drittstaat durch einen Mitgliedstaat in einen Drittstaat fallen hierunter, da es zunächst auch hier zwangsläufig zu einer Einreise in den Mitgliedstaat kommt.

Die unbegleitete Einreise unterliegt den Regelungen der EU-Richtlinie 92/65/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren und ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, nach der für die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen als unbegleitete Fracht Folgendes gilt:

An das Tier werden dieselben Anforderungen gestellt wie bei einer begleiteten Einreise, jedoch ist **zusätzlich** zu den Impfbescheinigungen bzw. dem EU-Heimtierausweis **eine "Gesundheitsbescheinigung zu Handelszwecken in die Gemeinschaft"** erforderlich. In dieser muss von einem amtlichen oder amtlich zugelassenen Tierarzt bestätigt werden, dass 24 Stunden vor dem Versand eine klinische Untersuchung durchgeführt wurde, der zufolge das Tier gesund ist und den Transport zum Bestimmungsort gut überstehen kann.

Bei einem „**Begleiteten Flughafentransit**“ steigt ein Reisender aus Drittstaat mit Hund, Katze oder Frettchen auf einem Flughafen in der EU um und fliegt in einen Drittstaat weiter.

Bei bloßem Umsteigen auf einem Flughafen in der Europäischen Union kommt es in aller Regel nicht zu einer Einreise, so dass die oben genannten Erfordernisse nicht erfüllt werden müssen. Es wird jedoch **gebeten, sich bei den Fluggesellschaften** nach den betreffenden Genehmigungs- oder sonstigen Erfordernissen **zu erkundigen**.

Für die **Einfuhr gefährlicher Hunde in die Bundesrepublik Deutschland** sind über die veterinärrechtlichen Anforderungen hinaus unter Umständen weitere Bedingungen bzw. Einschränkungen zu beachten ("Kampfhunde-Urteil"). Merkblätter hierzu finden Sie ebenfalls auf der Webseite der Botschaft.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.